

Anmerkungen zum Gesetzesentwurf „Verbandsklagerecht für Tierschutzorganisationen“

Dr. C. Jäger, SLT
anlässlich
LbT-Ausschuss, 18.12.2014
Stuttgart



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Einteilung:

- Vorbemerkungen
- Die Zielsetzung des sog. gemeinsamen Büros
- Der Verfahrensablauf anhand von Fallbeispielen
- Die Evaluierung des Verbandsklagerechts
- Mögliche Änderungsvorschläge (3) vorstellen und diskutieren



Vorbemerkungen:

- Auslöser für dieses Rechtssetzungsvorhaben ist ein gesellschaftspolitische Grundkonflikt → Koalitionsvertrag
- Ziele des Vorhabens:
 - ❖ Rechtsbefriedung
 - ❖ Mediatorenrolle der Verwaltung
- Wesentliche methodische Ziele bei der Vorbereitung:
 - Handhabbarkeit für alle Beteiligten durch Vorgaben zu den Verfahrensabläufen
 - Rechtssicherheit für Antragsteller/Verwaltung rasch herstellen

Vorbemerkungen:

deshalb:

- Möglichkeiten für Verfahrensfehler minimieren
- Beschränkung der Fallkonstellationen auf exemplarisch wichtige Verfahren (s. Größenbegrenzung bei Bauvorhaben; Veränderung zw. 1. und 2. Entwurf bzgl. Informationspflichten bei „§16a-Verfahren“)
- Präklusion
(nur rechtzeitig vorgetragenen Einwände können Gegenstand einer Klage werden)



Zielsetzung „gemeinsames Büro“ der Tierschutzorganisationen:

- nur ein Adressat bei allen Informationspflichten; kein Adressat wird „übersehen“, was die Rechtsmittelfrist von 1 Monat auf 1 Jahr verlängern würde
- Nachfragen nur von einer Stelle ausgehend
- Einbinden von evtl. unkundigen oder fundamentalistischen Organisationen
- Entstehung eines sachverständigen Gegenübers mit ausreichenden Kenntnissen der Rechtslage und reduzierter Emotionalität (vgl. empirische Befunde Umweltverbandsklage NVwZ 2014, 1041)



Fallkonstellation 1:

Erlaubnis für eine gewerbsmäßige Reptilienzucht

- Behörde informiert gemeinsames Büro bei Beginn des Verwaltungsverfahrens
- Einwendungen und Stellungnahmen des Vereins über das gemeinsame Büro innerhalb von vier Wochen
- Erlaubniserteilung (mit oder ohne Änderungen) durch Behörde
- Information über Erlaubnis an gemeinsames Büro
- Organisation prüft, ob Rechtsmittel eingelegt werden sollen und können (Voraussetzung: Rechtswidrigkeit des VA, Einwendungen bereits geltend gemacht)



Fallkonstellation 2:

Bauvorhaben Milchkuhstall für 140 melkende Tiere:

- Keine Information an das gemeinsame Büro, weil keine Prüfung nach UVPG
- Keine Information an das gemeinsame Büro, über Genehmigung
- Keine Information auf Nachfrage zum Verfahrensstand, weil kein Vorgang nach § 16a TierSchG, außer bei Verdacht auf bereits bestehende Verstöße



Fallkonstellation 3: Anzeige einer Pferdehaltung durch Tierschutzverein

- Anzeige der Tierhaltung durch Tierschutzorganisation/ = kein „Antrag“ auf Verwaltungsakt!! Es gilt weiter das Opportunitätsprinzip.
- Nachfrage nach Verfahrensstand durch Tierschutzorganisation
- Antwort dazu durch Behörde innerhalb von 2 Wochen (§ 2 Abs. 2)
- (Antrag auf Verwaltungsakt)
- Evtl. (Unterlassungs-)Verpflichtungsklage durch Tierschutzorganisation (i.d.R. frühestens nach 3 Monaten)



Fallkonstellation 4: Erlaubnis eines Tierversuchs

- Information des gemeinsamen Büros nach Erteilung der Tierversuchsgenehmigung (voraussichtlich in Form der nicht-technischen Zusammenfassung)
- Stellungnahmen u. ä. möglich oder ggf. gleich
- Feststellungsklage durch Tierschutzorganisation ohne aufschiebende Wirkung
(Zeitraum: Grundsatz fristlos; aber evtl. mangelndes Rechtsschutzinteresse, wenn nicht „bald“)

Die Evaluierung (§ 8):

Ziel: ggf. nachsteuern bei Personalbedarf

Zeitraum von (nur) einem Jahr auf ausdrücklichen Wunsch der Regierungspräsidien!



Änderungsvorschläge:

- Präzisierung, dass nur auf Landesebene tätige Verbände zugelassen werden können (§5), die sach- und fachgerechte Zusammenarbeit bieten: § 6 Nr. 1 nutzen!
- Informationsrechte bei §16a-Verfahren evtl. auf diejenigen beschränken, die von Tierschutzorganisation angeschoben wurden und dort besonders interessieren (§ 2 Abs. 2)



Änderungsvorschläge:

- Bei § 3 (Rechtsbehelfe) Abs. 1 Nr. 3 wieder einführen:

„Für den Fall, dass ein anerkannter Verein die Unterlassung eines in Absatz 1 Nummer 3 genannten Verwaltungsaktes geltend machen will, muss er den Erlass des Verwaltungsaktes bei der zuständigen Behörde zuvor beantragt haben.

§ 75 Satz 2 VwGO gilt sinngemäß.“

Anm.:

Zur Zeit wg. erheblicher Einwände des Justizministeriums nur noch in der Begründung enthalten.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Bild: D. Stanek

LbT-Ausschuss, 18.12.2014, Stuttgart



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ